

kommenden Gott liegt dann in einer christlich-befreienden Funktion. Eine solche Rede muß allerdings selbst vor dem Abgleiten ins Ideologische bewahrt werden und darf ihres Skandalum-Charakters nicht verlustig gehen. Sie steht in einem immer neu erfahrenen Widerspruch zur Wirklichkeit, kennt nicht bereits im voraus die Antwort zu allen Fragen, muß alles andere sein als esoterischer Rückzug vor den Härten der Realität. Denn die Botschaft vom Reich des Friedens und der Freiheit wurzelt zwar in Verheißungen, deren unabdingbarer *endzeitlicher Charakter* nicht verflüchtigt werden kann; aber sie „sind nicht ein leerer Horizont vage schweifender religiöser Sehnsucht, sie sind vielmehr ein Imperativ, ein Ansporn und Auftrag, eben diese verheißene Freiheit und diesen verheißenen Frieden Gottes je schon unter den Bedingungen unserer Gegenwart wirksam zu machen und sie so zu ‚bewahrheiten‘, denn ihre Wahrheit muß ‚getan‘ werden. Die Hoffnung auf diese Freiheit und diesen Frieden der Gottesherrschaft ist also nicht eine passive Erwartung, für welche die Welt und ihre Zeit als eine Art vorgefertigtes Wartezimmer erscheinen, in dem man desengagiert und gelangweilt herumzusitzen hätte — je hoffender, um so gelangweilter womöglich —, bis die Tür zum Sprechzimmer Gottes aufgeht“ (J. B. Metz, *Der zukünftige Mensch und der kommende Gott*, in: *Wer ist das eigentlich — Gott?*, hrsg. von H. J. Schultz, Kösel-Verlag, München 1969, S. 269). So werde das geschichtliche Ringen des Menschen um seine Zukunft nicht abgeschwächt, wohl aber in seiner realen Dialektik aufgedeckt, wobei zugleich das notwendige Angewiesensein auf Versöhnung und Befreiung offenkundig werde. Sicher lasse sich die Hoffnung auf die erwartete Gottesherrschaft nicht in einen rein sozialpolitischen Prozeß umdeuten. Aber nur inmitten der uns zugewiesenen Wirklichkeit — als Kampf um die Bedingungen für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit — könnten diese Verheißungen gegenwärtig bleiben. Sie stünden auch besonders für alle jene, denen in den politischen Zukunftsutopien vielleicht nur die Rolle von Wegbereitern für die Nachwelt zukommt oder die dem späteren Fortschritt der ganzen Menschheit geopfert werden sollen. Diese gewagte Bewahrheitung der Verheißungen vom kommenden Gott innerhalb unserer gesellschaftlichen und technologischen Strukturen ist immer nur unterwegs und

kann nie in der Art eines abgerundeten Weltbildes ihren Abschluß finden. Aber in allem aufgetragenen Ernst und der geforderten intellektuellen Redlichkeit entzieht sie sich nicht den zukunftsweisenden Aufgaben der heutigen Menschheit und steht mit in der Glaubwürdigkeit des tätigen Einsatzes. „Freilich, am Ende kann der kommende Gott nur sich durch sich selbst rechtfertigen, nur durch sich selbst die Treue zu seinen geschichtlich ergangenen Verheißungen bestätigen. Uns bleibt die Armut. Diese Armut unseres Wissens um seine ankommende Zukunft ist uns jedoch teuer. Mit dieser Armut unserer Hoffnung, in der wir nicht mehr, sondern weniger von unserer Zukunft wissen als alle technologischen und politischen Ideologien der Zukunft, werden wir uns gegen jede vorweggenommene oder erschlichene Erfüllung dieser Zukunft spreizen. In dieser Armut haben wir nämlich immer eine Frage zu viel für alle Antworten unserer eigenen Zukunftsbilder“ (J. B. Metz, a. a. O., S. 274/75).

Fehlende Unterscheidungen

All den hier beschriebenen Versuchen ist gemeinsam, daß sie wegen ihrer Nähe und Abhängigkeit von analogen nichtchristlichen Strömungen — die aber anderen Ansätzen entspringen — gelegentlich die Grenzen zwischen Christlichem und Nichtchristlichem zu verwischen drohen. Wenn so auch etwa Moltmann seinen Deus spei dem Deus spes Blochs entgegensetzt, um das typisch Christliche zu betonen, wo eben Gott nicht einfach in der Hoffnung aufgeht, so kann doch die Gefahr von Verwechslungen bleiben. Dieses Problem stellt sich dann in entsprechender Weise, wenn die Geschichte als tragende Grundkategorie verstanden wird, und sie ist ja nun auch wirklich *durchgängiges Motiv* im paradoxen Zu- und Gegeneinander der Positionen, ob nun vom toten oder vom kommenden Gott gesprochen wird. Gemeinsames Anliegen ist auch die Forderung eines tätigen Engagements als Mitwirkung an der gesellschaftlichen Zukunft der Menschheit. Nicht übersehen werden darf jedoch hier die nie ganz überwundene Neigung einer Ideologisierung der Wirklichkeit von der Theologie her. Auch kann dabei inmitten aller aufgeworfenen Thematik die eigentliche Gottesfrage leicht eher *zurücktreten*.

Jugendstrafvollzug zwischen Vergeltung und Erziehung

Nach dem gültigen Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1953 soll die Bestrafung des minderjährigen Rechtsbrechers in erster Linie als Erziehungsmaßnahme verstanden werden. Damit wird die Behandlung des Jugendlichen in Erkenntnis seiner entwicklungspsychologischen Situation von der Behandlung Erwachsener abgesetzt. Angesichts noch zu vermutender Erziehungsfähigkeit gilt die reine Schuld- und Sühnestrafe als unangemessen, vor allem deshalb, weil die Verfehlung oft eine Folge von Erziehungsmängeln ist, für die der Betroffene selbst nicht voll verantwortlich gemacht werden kann. Der Jugendrichter kann aus diesem Grunde erzieherisch eingreifen und eine Reihe von Maßnahmen anordnen, bevor er sich für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Jugendstrafanstalt entschließt. Die Bezeichnung „Gefängnis“ kennt das JGG von 1953 bereits nicht mehr. Durch die Betonung dieses pädagogischen Moments ist

eine Spannung zwischen den Prinzipien Strafe und Erziehung entstanden, wobei sich die Jugendgerichtspraxis in Richtung auf den Erziehungsgedanken entwickelt. Heftige Diskussionen entzündeten sich im größeren Rahmen der Strafrechtsreform an der Formulierung einer endgültigen Jugendstrafvollzugsordnung. Mehrere Reformvorschläge empfehlen den gänzlichen Verzicht auf ein *Strafrecht* für Jugendliche, das sie von einem reinen *Maßnahmenrecht* im Sinne pädagogischer Beeinflussung ersetzt wissen möchten (vgl. dazu F. Schaffstein, *Die Bemessung der Jugendstrafe*, „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, Jhg. 54, 1967, S. 129—139). Einige halten diesen Reformwunsch bereits für weitgehend verwirklicht und vertreten die Auffassung, daß „das Strafrecht für Jugendliche zu einem fast reinen Erziehungsrecht geworden ist“ und, zugespitzt, „daß das Jugendgerichtsgesetz mit seinen Erziehungsmaßnahmen

gerade für Strafunmündige gedacht ist“ (so P. H. Bresser, Jugendzurechnungsfähigkeit oder Strafunmündigkeit?, in: Wege und Aufgabe des Jugendstrafrechts, hrsg. von F. Schaffstein, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1968, S. 126 f.).

Widerspruch zwischen Erziehung und Strafe?

Daß Maßnahmen gegen jugendliche Rechtsbrecher erforderlich sind, ist unbestritten, was im einzelnen als „Strafe“ bezeichnet werden soll, ist eher eine Frage der Rechtsterminologie. Zur Unterbringung von minderjährigen Schwerverbrechern werden Strafanstalten unerlässlich bleiben. Zwischen Erziehung und Strafe besteht aber kein grundsätzlicher Widerspruch. Dem Täter muß sogar, ehe er pädagogisch beeinflusst werden kann, „durch den Ausspruch von Schuld und Strafe unmißverständlich klargemacht werden, daß er für sein Handeln einstehen muß, soweit es nicht auf einer persönlichkeitsfremden Erkrankung beruht“. Nur wenn der Täter Schuld und Verantwortung auf sich nimmt, ist eine erzieherische Beeinflussung erfolgversprechend (H. J. Schneider, Das Erziehungsgeschehen zur Verhütung und Behandlung der Kinder- und Jugendkriminalität, in: Pädagogik der Strafe, hrsg. vom Willmann-Institut, Herder, Freiburg 1967, S. 405).

Heftiger aber als die Auseinandersetzungen um Prinzipienfragen sind die Angriffe gegen die Verhältnisse in den deutschen Jugendstrafanstalten. Der Erziehungsgedanke des JGG sowie vorbildliche Einrichtungen in Schweden, der Schweiz und in den USA werden der Wirklichkeit in der Bundesrepublik entgegengehalten. G. v. Mann faßt diese Kritik so zusammen: „Die vorliegenden Urteile über den Jugendstrafvollzug sind durchweg negativ: von einer ablehnenden und verallgemeinernden Kritik bis zu einer etwas gemäßigeren.“ Der Jugendstrafvollzug könne trotz der Betonung des Erziehungsgedankens seine Herkunft aus dem Erwachsenenstrafvollzug nicht verleugnen (Inwieweit kann man von einem Erziehungsstrafvollzug sprechen?, „Unsere Jugend“, Januar 1968, S. 17). Die in den meisten Vollzugsstätten zu beobachtenden schwerwiegenden Unzulänglichkeiten haben das Schlagwort vom „Ansteckungsvollzug“ aufkommen lassen. Die Rückfallsquoten — von den Insassen der Jugendstrafanstalten sind mindestens 50 Prozent bereits vorbestraft — lassen ebenfalls erkennen, daß der Jugendstrafvollzug seine Erziehungsaufgabe nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann (vgl. dazu J. Hellmer, Jugendkriminalität in unserer Zeit, Frankfurt 1966, Fischer Bücherei 731 S. 142 ff., und K. Steinemann, Zur Intensivierung der Kriminalitätsprophylaxe im männlichen Jugendstrafvollzug, in: Strafvollzug und Jugendkriminalität, hrsg. von G. Nass, Walter de Gruyter, Berlin 1968, S. 31—52).

Die Möglichkeit des JGG

Laut Jugendstrafvollzugsordnung soll „im Jugendlichen jene sittliche Haltung und Wertung“ aufgebaut werden, „die ihn aus eigenem Antrieb die Rechtsordnung bejahen läßt. Nicht die Strafe soll ihn von künftigen Gesetzesübertretungen abhalten, sondern seine eigene sittliche Einstellung“. Die dazu erforderliche Nacherziehung an etwa 150 000 Minderjährigen, die jährlich vor den Jugendrichtern erscheinen, soll durch vielfältige Maßnahmen erfolgen, aus denen der Richter die jeweils erziehe-

risch wertvollste auszuwählen hat. An erster Stelle stehen die „Erziehungsmaßregeln“. Dieser Begriff faßt zusammen die „Weisungen“, wie Trink- und Rauchverbot, Verpflichtung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht oder eine Arbeitsaufgabe, ferner die Anordnung von Erziehungsbeistandschaft oder Fürsorgeerziehung, durch die dem erziehungsschwachen Elternhaus die Erziehungsaufgabe erleichtert oder abgenommen werden soll. Eine schärfere Form richterlicher Maßnahmen sind die „Zuchtmittel“. Darunter fallen die Verwarnung, die Auflage der Schadenswiedergutmachung, der Entschuldigung beim Geschädigten oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation. Auch der Jugendarrest fällt unter die Zuchtmittel, der als Freizeitarrrest an den Wochenenden die Gelegenheit erzwingen soll, in Ruhe über das Vergehen nachzudenken. Die erzieherische Einwirkung während des Arrestes, der als Dauerarrest im Höchstfall vier Wochen währt, soll durch eingehende Gespräche mit dem Vollzugsleiter erfolgen. In der Praxis fallen diese Gespräche aus Zeitmangel meist aus (Hellmer, a. a. O., S. 131). Die eigentliche Jugendstrafe ist die Verurteilung zum Aufenthalt in einer Jugendstrafanstalt auf bestimmte (mindestens sechs Monate, höchstens fünf Jahre, bei schweren Verbrechen zehn Jahre) und auf unbestimmte Zeit (mindestens sechs Monate, höchstens vier Jahre). Gerade die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer soll die Anpassung der Strafzeit an die pädagogischen Erfordernisse ermöglichen und den Häftling selbst anspornen, durch aktive Mitwirkung an seiner Nacherziehung die Strafzeit zu verkürzen (vgl. Schaffstein, in: „Zentralblatt“, a. a. O., S. 133). Schließlich besteht die Möglichkeit, daß der Richter nur den Schuldspruch verkündet, die Verhängung der Jugendstrafe aber aussetzt, und zwar dann, wenn die schädlichen Neigungen noch nicht so ausgeprägt sind, daß sie die Strafe erforderlich machen. Bestimmte Jugendstrafen bis zu einem Jahr können auch nach Verhängung noch ausgesetzt werden, „damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann“.

Die Erziehungsmaßregeln sollten nach dem Wunsch des Gesetzgebers eigentlich Vorrang haben, stehen aber mit nur acht Prozent an letzter Stelle der von den Jugendrichtern angeordneten Maßnahmen. In 12 Prozent wird auf Jugendstrafe erkannt, in 80 Prozent auf Zuchtmittel. Hellmer (a. a. O., S. 128) sieht darin, daß zumeist die Auflage einer Geldspende gemacht wird, ein Zeichen für die „Erziehungsmüdigkeit des Richters“, der hier einen bequemeren Ausweg wählt, statt sich über mögliche pädagogische Maßnahmen Rechenschaft zu geben.

Die schwerwiegendsten Probleme wirft die Jugendstrafe auf. Hier müssen Richter und Vollzugsbeamte eine Fülle von medizinischen, psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten berücksichtigen, um dem Einzelfall gerecht werden zu können. Eine Fehlentscheidung kann den Betroffenen auf Lebenszeit belasten. Zu einer Jugendstrafe kann der Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres verurteilt werden (Strafmündigkeitsgrenze), aber nur dann, wenn er „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 3 JGG). Auch Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) können nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden, nämlich dann, wenn ihr Reifegrad dem eines jugendlichen entspricht oder ihre strafbare Handlung den Charakter einer Jugendverfehlung trägt.

In jedem einzelnen Verfahren muß die strafrechtliche

Verantwortlichkeit des Jugendlichen überprüft werden. Wie unsicher die Anhaltspunkte für Gutachter sein können, zeigt der bereits zitierte Beitrag von Bresser. So bestehe große Unsicherheit, ob im Einzelfalle, vor allem bei vermutetem Schwachsinn, Strafunmündigkeit nach § 3 JGG oder Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 StGB vorliege. „Der Alltag lehrt uns, daß keinerlei Klarheit darüber herrscht, nach welchen Gesichtspunkten einem dieser beiden Paragraphen der Vorzug gegeben werden soll“ (a. a. O., S. 123). Bresser warnt jedoch vor einer allzu leichtfertigen Exkulpierung des Angeklagten, weil ihm dadurch die Basis für die Ausbildung ethischer Normen endgültig entzogen werden könne (ebd., S. 127).

Probleme der Persönlichkeitserforschung

Die Frage nach der Strafmündigkeit ist nur eine in dem Gesamtkomplex der Persönlichkeitserforschung des Rechtsbrechers, die ein sachgerechtes Urteil und dann eine täterspezifische Behandlung ermöglichen soll. Es ist bereits umstritten, wer die Persönlichkeitserforschung durchzuführen habe. H. M. Werner (Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren, Kriminalistik-Verlag, Hamburg 1967) tritt dafür ein, diese Aufgabe dem Jugendamt im Rahmen der Jugendgerichtshilfe zu überlassen (S. 39). In der Praxis dagegen hat sich das Jugendamt auf die Faktensammlung zu beschränken, aus der sich der Richter sein eigenes Bild schafft. In der Regel sieht er den Jugendlichen in der Verhandlung zum ersten Mal, zu einem Zeitpunkt, an dem sich der Betroffene in Verteidigungsstellung gedrängt fühlt. Außerdem ist fraglich, ob der Richter, selbst wenn er bereits ein persönliches Gespräch mit dem Angeklagten geführt hat, über die erforderlichen psychiatrischen, psychologischen, soziologischen und pädagogischen Kenntnisse verfügt, die ihm ein gerechtes Urteilen erlauben. Die Persönlichkeitserforschung soll auch darüber Aufschluß geben, ob eine psychotherapeutische Aufhellung der Tat möglich ist. Der Jurist wird sich aber nicht mit dem Verstehen der Handlung aus der Krankheitsgeschichte begnügen, für ihn besteht die Frage nach dem Ausmaß der Determiniertheit. „Die Neurose ist keine Entschuldigung. Stets ist zu prüfen, wie der Mensch gegen eine solche angekämpft hat“ (G. Nass, Psychotherapie bei Straffälligen, in: Strafvollzug und Jugendkriminalität, a. a. O., S. 72).

Leider wird Jugendrichtern, die auf langjährige Erfahrung verweisen können und sich um besondere pädagogische Einflußnahme auf den Jugendlichen bemühen, von ihren Amtskollegen wenig Anerkennung gezollt. „Die Mehrheit der Richter erkennt den Jugendrichter nicht als waschechten Juristen an; man lächelt mitleidig über ihn. Die Vertreter des Erziehungsgedankens sind in der Minderheit“ (v. Mann, a. a. O., S. 22).

Andererseits ergibt sich aus dem Material westeuropäischer und nordamerikanischer Untersuchungen über den Eindruck der Jugendrichter auf die minderjährigen Häftlinge die öftere Auffassung dieser, daß die Jugendrichter ihnen „feindselig gesinnt“ und „weltfremd“ seien. „Ihre eigentlichen Probleme würden ignoriert, niemand sage ihnen, was sie eigentlich falsch gemacht hätten und warum sie es falsch gemacht hätten“ (nach Schneider, a. a. O., S. 427). Ein zwischen den einzelnen Jugendämtern bzw. Jugendgerichten zu verzeichnendes Leistungsgefälle ist aber nicht ausschließlich auf das dortige Personal zurückzuführen, sondern oftmals auch auf praktische Gründe, wie Überbelastung und Kompetenzstreitigkeiten.

Was nach der Verhängung einer Jugendstrafe geschehen soll, umreißt der § 91 JGG. Demnach hat der Strafvollzug folgende Aufgaben: „(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen. (2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Lehrwerkstätten sind einzurichten. Die seelsorgliche Betreuung wird gewährleistet. (3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden. (4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein.“

Innerhalb dieses Rahmens soll der Verurteilte nach einem spezifischen Vollzugsplan, der sich auf die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung stützt, erzieherisch beeinflusst werden. Sein Charakterbild kann auch die Wahl des Vollzugsortes mitbestimmen. Eine etwaige Fehlbeurteilung durch Jugendamt oder Gericht wirkt im Vollzug nach. Aus der einleitend angeführten Kritik geht bereits hervor, daß es sich bei der Formulierung des § 91 JGG um die Aufstellung eines Idealbildes handelt. Diese Zielvorstellungen werden von den in der Praxis maßgebenden pädagogischen Grundvorstellungen, dem Mangel an geeignetem Personal und schließlich auch durch die Baulichkeiten relativiert.

Differenzierung des Strafvollzugs

Eine Untersuchung von 15 000 minderjährigen Kriminellen hat zu dem Ergebnis geführt, daß 96 Prozent von ihnen als Kinder mißhandelt oder sexuell geschädigt worden waren (nach E. Hischer, Der Jugendstrafvollzug, in: Pädagogische Psychologie der Bildungsinstitutionen, hrsg. von K. Brem, Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel 1968, Bd. 1, S. 268). Daraus kann man gewiß ablesen, daß in den meisten Fällen jugendlicher Delinquenz die Vorgeschichte vergleichbare Züge aufweist. Trotzdem müßte im Interesse des straffälligen Jugendlichen der Strafvollzug noch weitergehend differenziert werden. Es ist sehr problematisch, wenn Minderjährige von 14 bis 21 Jahren in den gleichen Anstaltsräumen untergebracht sind. Weder die altersspezifischen Erfordernisse noch die Aspekte der jeweiligen Persönlichkeitsreife können dabei berücksichtigt werden. Eine Differenzierung nach dem Bildungsgrad empfiehlt sich in Hinblick auf schulische oder berufliche Weiterbildung. Hischer weist (a. a. O., S. 270 f.) darauf hin, daß gerade „Gemeinschaftsschwierige“ oft unter einer vorübergehenden, milieubedingten Herabminderung der Intelligenzleistung leiden, nicht aber an einer Intelligenzminderung. „Die Berücksichtigung dieser *intrapyschischen* Intelligenzunterschiede ist daher im Jugendstrafvollzug ebenfalls sehr wichtig. Sie verweist sogar auf bisher überhaupt noch nicht genutzte Resozialisierungschancen, die in einem systematischen Intelligenztraining liegen, welches sich auf die Pflege aller seelisch-geistigen Funktionen stützt.“ Innerhalb einer „negativen Auslese“, die eine Strafanstalt eben darstellt, wird sich die „Ansteckungsgefahr“ nie ganz vermeiden lassen. Eine Unterscheidung nach Tätergruppen und Verwahrlosungsgrad könnte jedoch die Gefährdung mindern. In diesem Sinne bemüht sich die Strafanstalt für junge Gefangene in Pforzheim um eine

Einteilung nach kriminologischen statt nach streng juristischen Gesichtspunkten. Der stehende Fetischist wird also nicht in erster Linie als Dieb, sondern als „Sex-täter“ klassifiziert. Geschieht diese Differenzierung nicht, so besteht die Gefahr, daß ein Fünfzehnjähriger, der wegen schweren Diebstahls in Haft kommt, von älteren Mithäftlingen, die sich wegen Totschlags, Notzucht oder Zuhälterei zu verantworten haben, noch einiges „dazulernt“. Die ständige Zunahme vorbestrafter Minderjähriger im Strafvollzug, die zum Teil auf die „Ansteckung“ zurückzuführen ist, führt gelegentlich dazu, daß als Prophylaxe gegen die Jugendkriminalität der Verzicht auf Haftstrafen empfohlen wird. Selbst in § 21 JGG heißt es u. a.: „Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.“

Durch die Einrichtung verschiedener Anstaltstypen wird der Notwendigkeit zur Differenzierung bereits teilweise Rechnung getragen. Es werden geschlossene, halboffene und offene Vollzugsanstalten unterschieden, außerdem ist im Sinne des „progressiven Vollzugs“ der Übergang eines Häftlings bei entsprechender Führung in eine andere Haftform möglich. Diese unterschiedlichen Haftformen können in größeren Anstalten auch durch Unterteilung eingerichtet werden. Bezüglich der Sicherungsmaßnahmen steht man oft vor dem Dilemma, daß einerseits dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen ist, daß aber andererseits die Häftlinge wegen geringerer Vergehen nicht mit Schwerverbrechern auf eine Stufe gestellt werden dürfen.

Die Einzelhaft, mit der eine Erziehungsmaßnahme verbunden sein soll, wird in der Regel zeitlich begrenzt. So kommt der Verurteilte bei der Einlieferung zunächst eine Zeitlang in die Einzelzelle. Damit soll ihm Gelegenheit gegeben werden, zur Ruhe zu kommen und seine Situation zu überdenken. Einzelhaft wird auch kurz vor der Entlassung angeordnet, nochmals mit dem Ziel, Gelegenheit zur Reflexion zu geben. Diese Praxis ist jedoch umstritten. *Th. Hofmann* hält diese Maßnahmen nicht mehr für sinnvoll. „Bei fast allen unseren isolierten Probanden stellten wir unerwünschte Haftreaktionen, Fehlhaltungen und abnorme Verhaltensweisen fest, die sich im Laufe der Einzelhaft immer deutlicher zeigten“; das Einzelhaftssystem entspreche dem Geist der „Tatvergeltung“ und sei mit dem Erziehungsgedanken unvereinbar (Jugend im Gefängnis, Piper, München 1967, S. 196). Zur Gestaltung der Gemeinschaftshaft empfiehlt Hofmann Aufteilung der Gefangenen in überschaubare Gruppen, die jeweils über eine abgeschlossene Wohnung verfügen müßten, in der jedem Gefangenen ein Einzelraum und der Gemeinschaft ein Freizeitraum zur Verfügung stehen sollten. Die freie Zeit sollte zusammen mit einem Erzieher verbracht werden (S. 198). Statt Einzelhaft vor der Entlassung fordert Hofmann den Aufenthalt in offenen Anstalten, um den Gefangenen wegen der großen Diskrepanz zwischen bürgerlicher Existenz und Anstalt wieder langsam an das freie Leben gewöhnen zu können (S. 199).

Gefährdung im Strafvollzug

Unbestritten bleibt dagegen die Forderung nach nächtlicher Einzelhaft, weil gerade in den Nachtstunden gegenseitige negative Beeinflussung nachgewiesen werden kann. Die baulichen Gegebenheiten und die Überbelegung der Anstalten lassen dieses Prinzip gegenwärtig kaum verwirklichen. Es ist keine Seltenheit, daß drei

Häftlinge nachts eine Zelle teilen, mit den sanitären Anlagen im gleichen Raum.

In der genannten Arbeit hat Hofmann mit den Mitteln der psychologischen Diagnostik und der erziehungswissenschaftlichen Analyse die Zustände in einer „durchschnittlichen“ deutschen Jugendstrafanstalt untersucht und dabei wohl zum ersten Mal die Alltagssituation in realistischer Weise dargestellt. Der Herausgeber des Bandes, *A. Flitner*, schreibt in seinem Vorwort zur Situation in Deutschland im allgemeinen: „Der Jugendstrafvollzug geht in allen drei Phasen — der Einzelhaft, dem Gemeinschaftsvollzug und der Entlassungszeit — von Voraussetzungen aus, die sich pädagogisch nicht halten lassen und deren nachteilige Wirkungen unübersehbar deutlich zutage liegen. Strafmaximen des 18. Jahrhunderts scheinen die erste Phase, eine völlige Verknennung der Gruppenprozesse die zweite Phase und eine Unterschätzung jugendlicher Anpassungskunst die dritte Phase in ihrer heutigen Form zu bestimmen. Erkenntnisse der modernen Erziehungslehre, der Gruppendynamik und der Jugendpsychologie haben so gut wie keinen Eingang in den Strafvollzug gefunden. Eine bedeutende Verschlechterung, nicht nur was die soziale Haltung und die kriminellen Absichten, sondern auch was die seelische Lage, die Einstellung zur Geschlechtlichkeit und zu sexuellen Perversionen anbetrifft, ist für einen erheblichen Teil der Gefangenen nachweisbar“ (a. a. O., S. 10). Zur Abhilfe dieser Mißstände wird immer wieder empfohlen, eine eindeutige, auf Erziehung abgestellte Rechtsordnung für den Strafvollzug zu verabschieden, ein differenzierteres Ausbildungssystem für Vollzugsbeamte zu entwickeln, den Stellenplan in den Anstalten mit Sozialpädagogen, Jugendpsychologen und Psychotherapeuten anzureichern und neue, aufgelockerte Anstalten zu bauen. Da allerdings die Öffentlichkeit den Strafvollzug an Minderjährigen immer noch zu einseitig unter dem Sühnegesichtspunkt sieht, ist es besonders schwierig, Verständnis für die erforderlichen Ausgaben zu finden.

Als Hauptproblem erweist sich dabei offenbar jedoch die Personalfrage. Das gilt nicht nur in quantitativer Hinsicht. Es ist ebenso schwierig, Persönlichkeiten zu finden, die sich der schweren Aufgabe zur Verfügung stellen und dabei bereit sind, mehr zu geben als das, was die erzwingbaren Berufspflichten erfordern. In der Regel ist das Personal einfach überlastet. Nur an wenigen Stellen konnten die Anstaltsinsassen in Gruppen von 15 bis 20 Personen aufgegliedert werden, die über einen eigenen Betreuer verfügen. In der Regel sind es 40 bis 70 (vgl. Steinemann, a. a. O., S. 48). Es ist auch keine Seltenheit, daß ein Anstaltspsychologe 250 Insassen betreuen soll.

Berufsausbildung und Resozialisierung

Viele Jugendliche in den Strafanstalten haben ihre Berufsausbildung durch die strafbare Handlung unterbrochen. Der § 91 JGG gibt Anweisungen über die berufliche Fortbildung, die vielfach nicht erfüllt werden können. Die Vielfalt der Berufe kann nicht in allen Anstalten durch Werkmeister vertreten sein. Einen Ausweg zeigt die in der offenen Anstalt bereits übliche Praxis des „Freigängers“, der tagsüber außerhalb der Anstalt zur Arbeit geht. Eine gewisse Koordination über die Ländergrenzen hinaus (der Strafvollzug ist Ländersache) wird ebenfalls empfohlen. Abgeschlossene Lehre und berufliche Fertigkeiten sind gerade in Hinblick auf die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers nicht zu überschätzen. „Eine Aus-

bildung zu veralteten oder aussterbenden Berufen oder unter verminderten Anforderungen . . . ist sinnlos und fördert die Wiedereingliederung des jugendlichen Strafgefangenen . . . in keiner Weise. Auch die Ausbeutung der Arbeitskraft des jugendlichen Gefangenen und seine Beschäftigung mit typischer Gefangenenarbeit (zum Beispiel Tütenkleben, Korbflechten) sind abzulehnen.“ Die Produktivität stehe leider vielfach noch über den Erziehungserfordernissen (Schneider, a. a. O., S. 436). E. Greif hält den Streit um die Zweckmäßigkeit gewisser Beschäftigungen hingegen für „müßig“. Die Fließbandarbeit sei nicht weniger stupid, die „scheinbar zermürbende Gleichförmigkeit einer angeblich sinnlosen Arbeit“ könne dazu dienen, auf die für jeden Arbeitsprozeß notwendige Steigerung und Beständigkeit hinzuweisen (Auswirkungen des Strafvollzuges an weiblichen jungen Gefangenen, in: Strafvollzug und Jugendkriminalität, a. a. O., S. 607).

Der gesamte Strafvollzug zielt seiner Natur nach letzten Endes auf die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft. Diese „Resozialisierung“ ist in vielen Fällen eine erste Sozialisierung, eine Nachholung oder Ergänzung des versäumten Erziehungsgeschehens. Sie beginnt bereits vor dem Jugendrichter. Der Eindruck, den dieser auf den Jugendlichen macht, seine Überzeugungsfähigkeit und die Vermittlung des Empfindens, daß sich der Richter des Jugendlichen wirklich annehme, können einen entscheidenden Schritt vorwärts bedeuten. Auch die Vollzugsbeamten als die einzigen Kontaktpersonen können als positive oder negative Vorbilder dienen. Die vielfältigen Einzelheiten während des Vollzugs bezüglich Ordnung, Sauberkeit und Pflichterfüllung sollen durch Gewöhnung im Jugendlichen zu einer positiven Gewohnheit werden. Dazu dienen auch alle Bestrafungen und Vergünstigungen. Das geringe Entgelt, das der Gefangene für seine Tätigkeit erhält, soll zu Fleiß und Gewissenhaftigkeit anspornen. Eine tarifliche Entlohnung der Häftlinge wird angestrebt.

Da die meisten Straftaten während der Freizeit begangen werden, will der Strafvollzug zum sinnvollen Gebrauch der freien Zeit erziehen. Dazu dienen Sport, künstlerische Betätigung, Fernkurse und berufliche Fortbildung. Besondere Betonung liegt auf gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung, durch die der einzelne aus Vereinsamung und Ichhaftigkeit herausgeführt und gleichzeitig zu Lebensformen geführt werden soll, die die gesellschaftliche Integration erleichtern. Der wichtige persönliche Kontakt zum leitenden Fürsorger oder Pädagogen ist aber nur in einer kleinen Gruppe möglich.

Uneinigkeit herrscht über die Frage der Strafbemessung. Auch diese ist ein weiterer Konfliktfall zwischen dem Sühne- und Erziehungsgedanken. Die Öffentlichkeit hat bei Schwerverbrechern oft wenig Verständnis für milde Strafen. Der Erziehungszweck kann jedoch verfehlt werden, wenn eine Strafe über ein pädagogisch vertretbares Maß hin ausgedehnt wird. So lautete ein Gutachterurteil zur Frage, ob die restliche Strafzeit eines wegen Mordes zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilten Jugendlichen zur Bewährung ausgesetzt werden solle: „Der Vollzug ist für ihn und auch — in diesem Fall — für mich nicht mehr glaubwürdig . . . Ich kann es nicht gutheißen, daß jahrelange ernsthafte, mühevoll und sehr aufwendige Erziehungsarbeit, die mit den hiesigen Mitteln nun einmal bei etwa 5 bis 6 Jahren Dauer ihre natürliche Grenze und damit ihren Abschluß findet, eines förmlichen Erfordernisses wegen (Sühne) einfach zunichte gemacht wird“ (zit. nach W. Gerson, Probleme im Jugendstraf-

vollzug, insbesondere das Problem der Anpassung, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, Jhg. 54, 1967, S. 267). Mit langer Haftzeit ist auch die Gefahr der Gewöhnung und Passivität verbunden. Steinemann (a. a. O., S. 46) betont, ein erheblicher Teil der Häftlinge fühle sich in der Rolle der Passivität ausgesprochen wohl und werde dadurch noch lebensuntüchtiger. „Wird hier dissoziales und antilegales Verhalten mit Befreiung aus der Verantwortung, mit einer Pseudogeborgenheit nicht geradezu belohnt?“ Die entgegen-gesetzte Frage werfen Haftstrafen von wenigen Monaten auf, weil dabei der erzieherische Einfluß oft noch gar nicht zur Wirkung kommen kann.

Bewährung und Bewährungshilfe

Mehr und mehr Raum gewinnt die Aussetzung der Strafe zur Bewährung, sowohl von vorneherein (etwa die Hälfte aller bestimmten Jugendstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt) als auch bei guter Führung im Strafvollzug. Die geringere Rückfallquote bei Rechtsbrechern mit Bewährung läßt diese Maßnahme als pädagogisch angemessen erscheinen. Sie ist gleichzeitig ein negatives Urteil über den Strafvollzug selbst. Der Betroffene wird durch die Bewährung entweder gar nicht erst aus seiner sozialen Umwelt herausgenommen oder kann sich rechtzeitig, immer unter der Drohung der Haft, wieder an Freiheit und Gemeinschaft gewöhnen. Die Bewährungszeit, die unter der Aufsicht eines Bewährungshelfers steht, ist die logische Fortsetzung des progressiven Anstaltsvollzugs. Hischer (a. a. O., S. 323) zieht aus den Erfolgen mit der Bewährungsentlassung den Schluß: „Restloser Strafvollzug in der Jugendstrafanstalt müßte künftig seltene Ausnahme sein.“

Das JGG sieht eine Tilgung von Verurteilungen aus dem Strafregister des Minderjährigen vor, wenn ein gewisser Zeitraum ohne Rückfall verstrichen ist. Die Bewährung soll dadurch belohnt werden, daß eine Jugendverfehlung nicht lebenslang als Makel anhaftet. Auskunft über getilgte Jugendstrafen wird nur einem sehr eng begrenzten Personenkreis gewährt. H. Ullrich weist in diesem Zusammenhang auf eine bedenkliche Praxis hin, die auch von der Bundeswehr geübt wird (Bewerber in der Klemme, in: „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, Jhg. 55, 1968, S. 68—75). Um die auch für die Bundeswehr gesperrte Auskunft zu erzwingen, heißt es in den Fragebogen an den Freiwilligenbewerber, er habe vollständige Angaben über Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zu machen, bei falschen Angaben seien nachträgliche Entlassung und ein gerichtliches Verfahren zu erwarten. Mit Recht versuche die Bundeswehr sich gegen kriminelle Elemente in ihre Reihen zu schützen. „Sie darf aber bei dieser Auslese nicht zu weit gehen und eine Art von Belastung konstruieren, die nach dem Willen des Gesetzgebers keine Belastung sein soll und — das muß betont werden — nicht sein darf.“

Gesetzliche Reformvorschläge

Immer wieder stellen Reformvorschläge die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Strafmündigkeitsgrenze, die Strafdauer und die Behandlung der jugendlichen Delinquenten in Frage. Aus pädagogischen, psychologischen und medizinischen Gründen habe man den Schulabschluß heraufgesetzt, um dadurch auch die Berufsentscheidung hinauszuschieben. Deshalb, so argumentiert

man weiter, müsse auch die Strafmündigkeitsgrenze auf mindestens fünfzehn oder sechzehn Jahre heraufgesetzt werden. Die Einführung eines neunten Schuljahres in den meisten Bundesländern mache dies auch aus dem praktischen Grund erforderlich, weil auch den Frühkriminellen der reguläre Schulabschluß wie allen anderen garantiert werden müsse.

Wie bereits erwähnt, wird bezweifelt, ob eine Jugendstrafe von 6 Monaten (das gesetzliche Mindestmaß) überhaupt einen pädagogischen Einfluß haben könne. Die Mindeststrafe solle deshalb ein Jahr betragen, um den Jugendlichen nicht aus einem fruchtbaren Nacherziehungsprozeß herausreißen zu müssen. Der § 105 JGG hat sich nach Ansicht vieler Praktiker nicht bewährt, weil die damit gegebene Möglichkeit, einen Heranwachsenden als Erwachsenen oder als Jugendlichen zu behandeln ganz ungleichmäßig praktiziert wird (vgl. *F. Schaffstein*, Die Behandlung des Heranwachsenden im künftigen Strafrecht, in: Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, a. a. O.,

S. 130—155). Schaffstein fordert deshalb die allgemeine Anwendung des Jugendstrafrechts auf die Heranwachsenden. Wo sich der Heranwachsende nachweislich nicht für den Jugendstrafvollzug eigne, müsse auf Gefängnis erkannt werden. Die Höchstdauer von 10 Jahren Jugendstrafe reiche jedoch (in seltenen Fällen) nicht aus, um „dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach angemessener Sühne schwerster Schuld gerecht zu werden“ (S. 155). Es sei erwägenswert, das Höchstmaß der Strafe für solche Fälle auf 15 Jahre Gefängnis festzusetzen.

Auch ein optimal erneuerter Strafvollzug wird nicht die tieferliegenden und verflochtenen Probleme beheben können, die im Häftling wie in den Vollzugsbeamten begründet sind. „Die Grenzen der Erziehungsmöglichkeiten liegen in der Persönlichkeit des Verurteilten, in der Vollzugsgestaltung und in den Verhältnissen nach der Entlassung“ (Greif, a. a. O., S. 65). Aporien in Einzelfällen müssen vom Betroffenen wie von der Gesellschaft getragen werden.

Kurzinformationen

Eine Instruktion („*Renovationis causam*“) über die zeitgemäße Erneuerung der Noviziatsausbildung veröffentlichte die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute am 1. Februar 1969 („*Osservatore Romano*“, 2. 2. 69). Das Dokument will den von den verschiedenen Orden und Kongregationen vorgeschlagenen Änderungen für die Noviziatsausbildung die bisher nicht vorhandene kirchenrechtliche Grundlage geben. Die dadurch ermöglichten Änderungen tragen experimentellen Charakter. Die gemachten Erfahrungen sollen später in die kirchliche Gesetzgebung eingebracht werden. Ein erster Teil über „einige Richtlinien und Prinzipien“ stellt die neuen Maßnahmen dar und erläutert ihren Sinn. Zwei Grundprinzipien bestimmen das Dokument: 1. Die Übernahme der Ordensverpflichtungen erfordere vom Menschen heute mehr als früher die notwendige geistige, geistliche und vor allem affektive Reife. 2. In den apostolischen Orden müsse die Ausbildung besser auf die Einheit von geistlich-religiösem und apostolischem Leben ausgerichtet werden. Im Sinne des ersten Prinzips wird das bisher dem Noviziat vorhergehende Postulat in eine Probezeit bis zu zwei Jahren umgewandelt. Der Übergang vom Postulat zum Noviziat könne erst dann erfolgen, wenn der Kandidat jenen Grad geistlicher und menschlicher Reife erlangt habe, daß man ihn für fähig hält, die damit verbundenen Verpflichtungen (auch die Trennung von der Welt) frei und vollständig auf sich zu nehmen bzw. allmählich dahin zu gelangen. Bei aller Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Unterschiede soll jedoch das Alter der Zulassung zum Noviziat im allgemeinen erheblich heraufgesetzt werden. Da die Glaubenskenntnis der heutigen Jugend im Vergleich zu ihrer profanen Bildung sehr unzulänglich sei, solle die Theologie in der eigentlichen Noviziatsausbildung stärker als bisher betont werden. Von Anfang an soll der Novize direkter auf die spezifische Lebensweise und das Apostolat seiner Gemeinschaft vorbereitet werden. Vom gleichen Prinzip her ist vor Ablegung der ewigen Gelübde die Möglichkeit einer Verlängerung der zeitlichen Gelübde sowie deren Ersetzung durch eine andere Art der Verpflichtung (z. B. ein Versprechen gegenüber der Ordensgemeinschaft) vorgesehen. Die ewige Profess jedoch soll nur nach ernster Vorbereitung und mit dem dafür notwendigen Grad ganzmenschlicher und geistlicher Reife abgelegt werden. Entsprechend dem zweiten Prinzip soll die Noviziatsausbildung durch eine Periode von Experimenten ergänzt werden, die je nach der Art des Ordens (beschaulich oder apostolisch, männlich oder weiblich) verschieden durchgeführt werden kann. Der zweite Teil enthält Einzelschriften.

Auf dem traditionell gewordenen „Brüdermahl“, das am 12. 2. 69 vom evangelischen Präses *J. Beckmann*, Düsseldorf, und von Bischof *F. Hengsbach*, Essen, in Duisburg veranstaltet wurde, hielten die beiden Kirchenführer diesmal mit etwa 30 evangelischen und katholischen Gästen ein Rundgespräch über „Glaube und Glaubensbekenntnis“, das die im vorigen Jahr verkündete gegenseitige Anerkennung der Taufe (vgl. HK 22, 148) fortführte. Dabei wurde eine neue Handreichung für gemeinsame Gebetsgottesdienste evangelischer und katholischer Christen freigegeben. Sie betrifft die äußere Gestaltung der Gottesdienste sowie Empfehlungen für Schriftworte, Gebete und Lieder und wurde von dem ökumenischen Kontaktkreis zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem katholischen Bistum Essen erarbeitet. Bischof Hengsbach sprach zugunsten des in Umlauf gesetzten Vorentwurfes einer gemeinsamen Übersetzung des Apostolikums. Man solle sich nicht sorgen, daß über das Wort „katholisch“ bei Kirche noch keine volle Einigung erzielt sei, es werde weiter daran gearbeitet. Präses Beckmann befaßte sich mit dem Thema „Der Glaube des Einzelnen und das in der Kirche gesprochene Glaubensbekenntnis“ und setzte sich kritisch mit modernen Bekenntnisformulierungen auseinander, bei denen „die Anthologie zur Dominante wird“. Ein „Bekenntnis der Kirche“ entstehe erst, wenn es die Kirche „rezipiert, akzeptiert und programmiert“. Er schloß die Möglichkeit nicht aus, daß geltende Bekenntnisse der Kirche, die einer bestimmten Zeit entstammen, angesichts neuer Fragen in einzelnen Punkten weiterentwickelt bzw. neu formuliert werden (epd, 12. 2. 69). Die Arbeit des Kontaktkreises Düsseldorf - Essen läßt daher weitere Früchte erhoffen.

Das neugewählte Exekutivkomitee des Weltrates der Kirchen tagte erstmals vom 27. bis 31. Januar 1969 in Tulsa, Oklahoma (USA), unter Vorsitz des Inders *M. M. Thomas*, Bangalore. Deutsches Mitglied war Kirchenpräsident *R. von Weizsäcker*. Auf Drängen des Generalsekretärs *E. C. Blake* wurden Weichen für einen klareren Kurs gestellt und der in Uppsala beschlossene Ausschuß für die Strukturreform des Weltrates eingesetzt, Vorsitzender der Methodistenbischof *J. K. Mathews* (USA), deutsches Mitglied Oberkirchenrat *R. Weber*, Stuttgart. Zur bestmöglichen Verwendung der reichlicher eingehenden kirchlichen Mittel für Entwicklungshilfe — 1969 etwa 40 Millionen DM — wurde ein „internationales Konsortium“ zur Kontrolle gebildet (epd, 28.—31. 1. 69). Blake hatte gerade vor der Leitung des Nationalrates der Kirchen Christi in den